Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011 in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 23.06.2014*
(Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "LA Gymn.-PO 2010" bezeichnet.)

Auszug aus den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch (Lesefassung)

Französisch - Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Französisch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Französische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	Р	4	PL
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	Р	4	PL
Überblicksveranstaltung zur Literatur	V/Ü	Р	3	SL
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	Р	3	SL

Französische Philologie – Vertiefung I (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	Р	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	Р	6	PL
Textsorten und Textanalyse	Ü	Р	4	SL

Französische Philologie – Vertiefung II (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	Р	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	Р	8	PL
Verfahren der Textinterpretation	Ü	Р	4	SL

Landes- und Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	Р	3	PL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	3	PL
Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	PL
Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	3	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:

- Kommunikative Kompetenz
- Textproduktion
- Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	Р	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	Р	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.2)	Ü	Р	4	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:

- Kommunikative Kompetenz
- Textproduktion
- Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (NiveauC1)	Ü	Р	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (NiveauC1)	Ü	Р	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (NiveauC2.1)	Ü	Р	4	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Wahlmodul I
- Wahlmodul II
- Wahlmodul III

Wahlmodul I (14 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	٧	Р	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	٧	Р	3	PL/SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL

Durchführung einer Projektarbeit:

Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Wahlmodul II (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		Р	14	PL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:

Der/Die Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen und/oder allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und gegebenenfalls der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Wahlmodul III (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im französischsprachigen Ausland		Р	14	PL

Studienprojekt im französischsprachigen Ausland:

Es ist selbständig ein Studienprojekt im französischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	Р	5	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	Р	5	PL/SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Einführung in die französische Sprachwissenschaft im Modul Französische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

- 1. Studienbegleitende Prüfungen
 - Modulteilprüfung in derjenigen der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Französische Philologie – Grundlagen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
 - Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Sprachkompetenz
 Grundlagen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
 - Sofern im Modul Sprachkompetenz Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung bzw.

sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:

- Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- 2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

- (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten
- Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

- 2. Studienbegleitende Prüfungen
 - a) Französische Philologie Grundlagen
 - Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Französische Philologie Vertiefung I
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Französische Philologie Vertiefung II
 - Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Landes- und Kulturwissenschaft
 - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
 - Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung

Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

- e) Sprachkompetenz Grundlagen
 - Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2 aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
 - Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Sprachkompetenz Vertiefung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
 - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
 - Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- g) Wahlmodul

Wahlmodul I

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Wahlmodul II

 Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Wahlmodul III

- Studienprojekt im französischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
- h) Fachdidaktik
 - Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

- (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
- 1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Französische Philologie – Grundlagen
Französische Philologie – Vertiefung I
Eranzösische Philologie – Vertiefung II
Endes- und Kulturwissenschaft
Endes- und Kulturwissenschaft
Eranzösische Philologie – Vertiefung II
Endes- und Kulturwissenschaft
Eranzösische Philologie – Vertiefung II
Eranzösische Philologie – Vertiefung II
Eranzösische Philologie – Vertiefung II
Eranzösische Philologie – Grundlagen
Evertagen
Eve

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Französisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule.
- 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Französisch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Französisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die Voraussetzung für das Belegen des Wahlmoduls entfällt.
- (2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl romanistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Landeskunde, Sprachkompetenz, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Französisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Französisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

- (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten
- 1. Bildung der Modulnoten
 - Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
- 2. Studienbegleitende Prüfungen
 - a) Französische Philologie Grundlagen
 - Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Französische Philologie Vertiefung I
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Französische Philologie Vertiefung II
 - Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

- d) Landes- und Kulturwissenschaft
 - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
 - Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

- e) Sprachkompetenz Grundlagen
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2 aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
 - Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Sprachkompetenz Vertiefung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
 - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): m

 ündliche Modulteilpr

 üfung
 - Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- g) Wahlmodul

Wahlmodul I

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Wahlmodul II

 Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Wahlmodul III

- Studienprojekt im französischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
- h) Fachdidaktik
 - Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
- 1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Französische Philologie – Grundlagen
Französische Philologie – Vertiefung I
Französische Philologie – Vertiefung II
Vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft
Sprachkompetenz – Grundlagen
Sprachkompetenz – Vertiefung
Wahlmodul

zweifach
zweifach
zweifach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Französisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Französisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Französisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.
- (2) Darüber hinaus ist eines der folgenden fachwissenschaftlichen Wahlmodule zu belegen:

Wahlmodul I (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	Р	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	Р	3	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mind. Niveau B2.1)	Ü	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Wahlmodul II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im französischsprachigen Ausland		Р	8	PL

Studienprojekt im französischsprachigen Ausland:

Es ist selbständig ein Studienprojekt im französischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Einführung in die französische Sprachwissenschaft im Modul Französische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

- 1. Studienbegleitende Prüfungen
 - Modulteilprüfung in derjenigen der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Französische Philologie – Grundlagen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
 - Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Sprachkompetenz
 Grundlagen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
 - Sofern im Modul Sprachkompetenz Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung bzw.

sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:

- Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- 2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

- (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten
- 1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

- 2. Studienbegleitende Prüfungen
 - a) Französische Philologie Grundlagen
 - Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Französische Philologie Vertiefung I
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Französische Philologie Vertiefung II
 - Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

- d) Landes- und Kulturwissenschaft
 - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
 - Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

- e) Sprachkompetenz Grundlagen
 - Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
 - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2 aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
 - Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Sprachkompetenz Vertiefung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): m

 ündliche Modulteilpr

 üfung
 - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
 - Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- g) Wahlmodul

Wahlmodul I

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Wahlmodul II

- Studienprojekt im französischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
- h) Fachdidaktik
 - Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
- Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Französische Philologie – Grundlagen zweifach Französische Philologie – Vertiefung I zweifach Französische Philologie – Vertiefung II vierfach Landes- und Kulturwissenschaft zweifach Sprachkompetenz – Grundlagen zweifach Sprachkompetenz – Vertiefung zweifach Wahlmodul einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

^{*} Die Änderungssatzung vom 23.06.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.